ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. November 1981

über den von der Italienischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1974 finanzierten Ausgaben

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(81/1043/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Italienische Republik hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974 übermittelt. Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [3], umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 1 162 663 364 Lit der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann. Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesem Abzug in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Bei der Beihilfe für die Umlagerung von Tafelwein kann ein Teil der Ausgaben, deren Finanzierung beim Rechnungsabschluß des Haushaltsjahrs 1973 zurückgestellt worden war, in Höhe von 61 228 460 Lit aufgrund der von dem Mitgliedstaat gelieferten ergänzenden Angaben übernommen werden.

Mit dieser Entscheidung wird den Ergebnissen der im Sektor Obst und Gemüse laufenden Untersuchungen nicht vorgegriffen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Betrag, der zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Italienische Republik für das Haushaltsjahr 1974 anerkannt wird, beläuft sich auf 320 154 647 151 Lit.

(2) Die Rechnungen der von der Italienischen Republik zur Zahlung der vom Fonds, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1974 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. November 1981

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1974 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen in Italien

	(Lit)
1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1973 verfügbare Mittel	56 650 104 771
2. Für das Haushaltsjahr 1974 erhaltene Vorschüsse	278 190 150 474
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1974	334 840 255 245
4. Für das Haushaltsjahr 1974 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden	
— Intendenza di finanza (Roma)	46 224 196 461
— Azienda interventi mercati agricoli	267 470 859 951
— Cassa Conguaglio zucchero	6 459 590 739
— Ente nazionale risi	—
Insgesamt	320 154 647 151
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1974 verfügbare Mittel	14 685 608 094